

Satzung des Apfelbäumchen e.V.

- Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.07.2014 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Apfelbäumchen e.V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, durch die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder. Ferner soll durch ein vielseitiges Betreuungsangebot die körperliche und kreative Entwicklung der Kinder in individuellen Gruppen gefördert werden. Es wird ein selbstverständlicher Umgang mit Kindern anderer Nationalitäten unterstützt und gepflegt. Die Aktivitäten des Vereins wirken präventiv gegen Jugendkriminalität und Suchtverhalten. Der Verein trägt bei zur Verbesserung der Kommunikation und Nachbarschaftshilfe im Stadtteil.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie wird mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Bei einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur jeweils zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines

Monats Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstands besonders engagierten natürlichen und juristischen Personen (z.B. aus den Bereichen - Sport, Unterhaltung, Politik, Wirtschaft) die "Ehrenmitgliedschaft" zu verleihen. Eine "Ehrenmitgliedschaft" kann vom Aufsichtsrat ohne weiteres jederzeit widerrufen werden. Einem „Ehrenmitglied“ stehen die Rechte nach Abs. 5 Sätze 2 und 3 nicht zu.
- (7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins; „Ehrenmitglieder“ sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über für den Verein wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Anschriftenänderungen;
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c) sonstige persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) „Ehrenmitglieder“ sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, ersatzweise durch seinen Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Änderungswünsche oder Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter geleitet.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere nachfolgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - c) Entgegennahme des Berichts über die Rechnungslegung des Vereins und der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Auflösung des Vereins;
 - e) Festsetzung des Vereinsbeitrags;
 - f) Beschlussgegenstände, die ihr nach dieser Satzung im Übrigen übertragen sind;

- g) Beschlussgegenstände, die vom Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Beschlüsse über Satzungs- und Vereinszweckänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine vom Registergericht oder einer Behörde geforderte Satzungsänderung kann vom Vorstand selbsttätig vorgenommen werden. Anträge auf Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszwecks sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies auf Antrag eines Mitglieds beschließt.
- (9) Über den Hergang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7a Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die mit ihrer jeweiligen Funktion von der Mitgliederversammlung gewählt werden, nämlich als
- Vorsitzender des Aufsichtsrates,
 - Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates,

- Mitglied des Aufsichtsrates.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins; ausgenommen Mitarbeiter oder Vorstände des Vereins.

- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Aufsichtsrat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Scheidet ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, so setzt der verbleibende Aufsichtsrat seine Tätigkeit in der verbliebenen Besetzung bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fort, bei der dann eine Nachwahl zu erfolgen hat.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch halbjährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates beantragt.
- (5) Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit, bis zur maximalen Höhe der sogenannten Ehrenamtszuschale, entlohnt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Ungeachtet von Satz 1 können

Aufsichtsratsmitgliedern Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit erwachsen, auch ohne Einzelnachweis erstattet werden, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

- (8) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann sich jederzeit über Angelegenheiten des Vereins vom Vorstand unterrichten lassen, Bücher einsehen und seine Kassenführung prüfen oder durch einen Dritten überprüfen lassen.
- (9) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
- a) Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der auf die Vorstandstätigkeit gerichteten Dienstverträge;
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung über die nach einer solchen Geschäftsordnung gegebenenfalls zustimmungsbedürftigen Geschäfte des Vorstands;
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - e) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn eines Wirtschaftsjahres ggf. aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - f) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;

- i) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - j) Beschlussfassung über die Ausweitung bestehender Aufgaben und die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
 - k) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
- (10) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Aufsichtsrates bei seinen vorstehenden Aufgaben erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates allein, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Aufsichtsrat berufen werden. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Funktion des jeweiligen Vorstandsmitglieds, insbesondere den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder haben Gesamtvertretungsbefugnis.
- (3) Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat nach seiner Wahl unbefristet oder für eine bestimmte Zeit berufen werden. Wiederbestellungen sind unbeschränkt möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe des Beschlusses des Aufsichtsrates und den insoweit schriftlich mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Anstellungsverträgen.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung; Erstellung des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften; ggf. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und/oder eines Investitionsplans;
 - c) Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrates im Auftrag des Vorsitzenden, einschließlich der Erstellung der Tagesordnung und der Einladungen; Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen in vertretungsberechtigter Zahl;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.
- (7) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, soll die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.
- (8) Der Vorstand nimmt für den Verein die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat – auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen - regelmäßig über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe (Vorstand und Aufsichtsrat), eines besonderen Vertreters oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt unabhängig von der Höhe einer eventuellen Vergütung, die solche Personen vom Verein beziehen. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden Württemberg e.V, der es ausschließlich für Einrichtungen mit gleicher satzungsgemäßer Zielsetzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.07.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.